

Nr. 108 **Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1501, „Einheitliche Interpretation der Regel II-2/16.3.3 SOLAS für Stoffe, die sauerstoffabhängige Inhibitoren erfordern“**

Hamburg, den 21. Juni 2016  
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1501, „Einheitliche Interpretation der Regel II-2/16.3.3 SOLAS für Stoffe, die sauerstoffabhängige Inhibitoren erfordern“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für  
Transport und Verkehrswirtschaft  
Dienststelle Schiffssicherheit  
U. Schmidt  
Dienststellenleiter

**MSC.1/Rundschreiben 1501**

Vom 23. Juni 2015

**Einheitliche Interpretation der  
Regel II-2/16.3.3 SOLAS für Stoffe,  
die sauerstoffabhängige Inhibitoren erfordern**

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner fünf- undneunzigsten Sitzung (3. bis 12. Juni 2015) eine einheitliche Interpretation für Regel II-2/16.3.3 SOLAS angenommen, die vom Unterausschuss Pollution Prevention and Response auf seiner zweiten Sitzung (19. bis 23. Januar 2015) vorbereitet wurde und in der Anlage aufgeführt ist.
- 2 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, die beigefügte einheitliche Interpretation als Anleitung zu benutzen, wenn sie die relevanten Vorschriften des SOLAS-Übereinkommens anwenden und sie allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

\*\*\*

**Anlage**

**Einheitliche Interpretation der  
Regel II-2/16.3.3 SOLAS für Stoffe,  
die sauerstoffabhängige Inhibitoren erfordern**

**Regeln II-2/16.3.3.2 und 16.3.3.3 SOLAS (Betrieb des Inertgassystems)<sup>1</sup>**

Wenn ein Stoff, der einen sauerstoffabhängigen Inhibitor enthält, auf einem Schiff befördert wird, für das nach Kapi-

<sup>1</sup> Erwartetes Inkrafttreten: 1. Januar 2016

tel II-2 SOLAS Inertisierung vorgeschrieben ist, muss das Inertgas-System so betrieben werden wie es nötig ist, um den Sauerstoffgehalt im Dampfraum des Tanks auf oder über dem Mindest-Sauerstoffgehalt zu halten, der nach Absatz 15.13 des IBC-Code vorgeschrieben ist, und wie in der Bescheinigung des Abladers/Herstellers über den Schutz der Ladung (Certificate of Protection) aufgeführt.

---

(VkBl. 2016 S. 482)